



Bundesministerium der Finanzen

Referatsleiter IV B 5
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin
Per E-Mail an IVB5@bmf.bund.de

9. Januar 2024

**BMF-Schreiben zur Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes (StAbwG)
vom 25. Juni 2021; Entwurf vom 30. November 2023**

Sehr geehrter

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines BMF-Schreibens zur Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes (StAbwG) vom 25. Juni 2021 (Stand: 30. November 2023) und die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir sehr zu schätzen wissen.

Eine Reihe von Anmerkungen hatten wir dem BMF bereits mit unseren Eingaben vom [3. Juni 2022](#) und [11. Juli 2023](#) zur Verfügung gestellt. Auf diese möchten wir an dieser Stelle noch einmal verweisen, sofern unsere Aspekte noch keinen Eingang in das Gesetz oder in den ersten Erlassentwurf gefunden haben.

Darüber hinaus haben wir die nachfolgenden zusätzlichen Anregungen für eine Anpassung des BMF-Schreibens vom 30. November 2023.

1. Erstmalige Anwendungszeitpunkte der unterschiedlichen Abwehrmaßnahmen (vgl. Rz. 7 ff.)

Problematisch in der Praxis sind die derzeit bestehenden unterschiedlichen Anwendungszeitpunkte, die sich insbesondere am Beispiel **Russland** widerspiegeln, welches 2023 in die schwarze Liste der EU aufgenommen wurde (sowie nun auch in der Zweiten Verordnung der StAbwVO enthalten ist) und eine große praktische Relevanz bei den Banken entfaltet.

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages, Register-
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission, Re-
gistrierungsnummer:
95840804-38

Unterschiedliche Anwendungszeitpunkte gelten für die Abwehrmaßnahmen für

- eine Quellensteuer (generell ab 2024),
- eine steuerliche Freistellungsvergütung bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen (ab 2026) und
- ein Betriebsausgabenabzugsverbot (ab 2027).

VORSCHLAG: Wir bitten um eine Vereinheitlichung der erstmaligen Anwendungszeitpunkte und somit um eine Verschiebung in die Zukunft mit einer erstmaligen Anwendung ab dem 1. Januar 2027. Die Klarstellung könnte hilfsweise bereits in diesem BMF-Schreiben erfolgen.

2. Derivate unter dem Steueroasen-Abwehrgesetz (vgl. Rz. 34 bzw. 42)

Fraglich ist, inwieweit Derivate unter das Steueroasenabwehrgesetz fallen, da von den BEPS-Vorschriften nach Sinn und Zweck nur mobile Einkünfte betroffen sein sollen und es bislang keine gesetzliche Grundlage gibt, die dies fordert. Fraglich ist zudem, in welchen Fällen konkret z. B. die Quellensteuermaßnahmen ergriffen werden sollen.

Mit Blick auf § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAbwG soll als Hauptanwendungsfall grundsätzlich das Entgelt für eine Finanzierungsbeziehung einer Quellensteuer unterliegen. Dies wäre typischerweise der Zins im Rahmen eines klassischen Darlehens. Derivate sind zwar nicht explizit genannt, jedoch können einige Derivate ggf. einen Finanzierungsanteil aufweisen und wirtschaftlich betrachtet somit eine Finanzierungsbeziehung darstellen, z. B. bei Funded Swaps. Bei einem Funded Swap wird das Ausfallrisiko des Swaps zusätzlich abgesichert. Dies erfolgt dahingehend, indem der Gegenwert des Swaps in mindestens gleicher Höhe als Sicherheit hinterlegt wird. Im Falle eines Ausfalls wird die hinterlegte Sicherheit verwertet. Somit verbleibt für den Investor nur ein minimales Restrisiko.

Versicherungsprämien sind zwar von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 StAbwG eindeutig erfasst. Die Prämien für Credit Default Swaps werden allerdings nicht erfasst, obwohl sie wirtschaftlich gesehen eine ähnliche Geschäftsbeziehung aufweisen und eine Unterscheidung nur aufgrund der zivilrechtlichen Ausgestaltung möglich ist.

Da Derivate bislang im Entwurf des BMF-Schreibens überhaupt nicht erwähnt sind, bitten wir um eine Klarstellung. Hierbei wäre eine Lösung mit Blick auf die Finanzierungsbeziehungen, eine Klarstellung in Randziffer 34 dahingehend vorzunehmen, dass Derivate i. S. d. § 2 Absatz 3 Nummer 1 WpHG und § 1 Absatz 11 Satz 6 Nummer 1 KWG (jeweils in der gültigen Fassung) nicht als Finanzierungsbeziehung im Sinne des Steueroasen-Abwehrgesetzes zu betrachten sind. Dies sollte insbesondere für rein synthetische Derivate (bei denen das zugrundeliegende Asset zu keinem Zeitpunkt an der Transaktion beteiligt ist) gelten. Bei physischen Lieferungen des Basiswerts (z. B. einer Aktie) ist zu prüfen, ob ein Handel i. S. d. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StAbwG im Einzelfall möglich ist. Versicherungsprämien, die von Deutschland aus an Kunden in nicht-kooperativen Ländern gezahlt werden, fallen dann in den Anwendungsbereich der Kapitalertragsteuerregelung.

Sofern die Derivate nicht unter die Quellensteuerabwehrmaßnahmen fallen, könnte jedoch die Maßnahme nach § 8 StAbwG greifen. In welchen Fällen dann - aufgrund der Subsidiarität - die Nichtabziehbarkeitsregelung nach § 8 StAbwG zur Anwendung kommt, ist allerdings ebenfalls

unklar. Nach unserem Verständnis würden sämtliche Gewinnminderungen in Deutschland aufgrund von Derivaten, die nicht von § 10 StAbwG abgedeckt sind, unter § 8 StAbwG fallen. Dies erfolgt etwa dann, wenn Derivate aufgrund von Marktwertanpassungen an Wert verlieren, was nicht unüblich wäre.

Derivate, die einen Finanzierungsanteil aufweisen und wirtschaftlich betrachtet ebenfalls eine Finanzierungsbeziehung darstellen - wie z. B. Funded Swaps - sollten daher nicht unter § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAbwG fallen, und zwar auch dann nicht, wenn sie einen Finanzierungsanteil aufweisen und wirtschaftlich betrachtet eine Finanzierungsbeziehung darstellen (wie etwa bei Funded Swaps). Problematisch ist in diesen Fällen regelmäßig die Bestimmung der Bemessungsgrundlage. Die Prämien für Credit Default Swaps sollten darüber hinaus ebenfalls nicht unter § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG fallen.

Zur Klarstellung bitten wir Folgendes in Rz. 42 und/oder in Rz. 34 des BMF-Schreibens mitaufzunehmen:

VORSCHLAG: Rz. 42 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Einkünfte aus Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien, die einer in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässigen Person zufließen, unterliegen der beschränkten Steuerpflicht (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG). Der Begriff der Versicherungs- und Rückversicherungsprämien ist qualitativ zu beurteilen, auf die Bezeichnung kommt es nicht an. Darunter fallen insbesondere sämtliche Gegenleistungen eines (Rück-) Versicherungsnehmers für den in einem (Rück-) Versicherungsvertrag vom (Rück-) Versicherer gewährten (Rück-) Versicherungsschutz (vgl. § 1 Satz 2 VVG). Erfasst sind nicht nur die eigentlichen Prämien, sondern auch die üblichen mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden und vom Versicherten zu tragenden Nebenleistungen. Derivate i. S. d. § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 1 Absatz 11 Satz 6 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) unterfallen nicht einem Versicherungsverhältnis i. S. d. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG. Diese Derivate fallen zudem nicht unter § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAbwG und § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG.“

Alternativ sollte Rz. 34 wie folgt ergänzt werden:

„Unter den Begriff der Finanzierungsbeziehungen fallen alle Geschäftsvorgänge, bei denen Kapital überlassen wird, welches der Finanzierung des Kapitalnehmers dient. Hierunter fallen insbesondere Darlehensverhältnisse und das Finanzierungsleasing. Beim Finanzierungsleasing unterliegen auf eine etwaige Nutzungsüberlassung entfallende Vergütungen nicht der beschränkten Steuerpflicht nach § 10 StAbwG. In Fällen des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums an dem Leasinggegenstand auf den Leasingnehmer unterliegen der beschränkten Steuerpflicht des § 10 StAbwG hingegen diejenigen Vergütungsbestandteile, die auf Zinsen und Entgelte für Serviceleistungen oder Versicherungsprämien entfallen. Das Einlagengeschäft stellt im üblichen Umfang keine Finanzierungsbeziehung dar. Auch fallen solche Kapitalüberlassungen nicht unter den Begriff der Finanzierungsbeziehung, die von § 11 StAbwG umfasst sind. Hierbei handelt es sich um Beziehungen, die beim Empfänger oder bei der Empfängerin der Zahlungen zu Bezügen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a) EStG führen. Darunter fallen insbesondere gesellschaftsrechtliche Beteiligungen am Eigenkapital einer Gesellschaft. Derivate i. S. d.

§ 2 Absatz 3 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 1 Absatz 11 Satz 6 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) unterfallen nicht einem Versicherungsverhältnis i. S. d. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG. Diese Derivate fallen zudem nicht unter § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAbwG und § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG.

3. Einlagengeschäft unter dem Steueroasen-Abwehrgesetz (vgl. Rz. 34)

Nach Rz. 34 des Entwurfs des BMF-Schreibens soll das Einlagengeschäft dann keine relevante Finanzierungsbeziehung (und somit kein Kapitalertragsteuertatbestand) darstellen, solange es in einem „üblichen Umfang“ angeboten wird.

Derzeit ist unklar, was unter einem „üblichen Umfang“ des Angebots von Einlagengeschäft zu verstehen ist. Daher bitten wir um eine Klarstellung. Der Begriff „übliches Ausmaß“ sollte daher gestrichen oder alternativ sollte eine Definition von „üblichem Ausmaß“ vorgenommen werden. Diese Abgrenzung bzw. Definition müsste dann allerdings rein quantitativ sein, was wir als sehr schwierig erachten sowie wiederum Umgehung ermöglicht.

Vorschlag: Rz. 34 sollte wie folgt geändert werden: „Das Einlagengeschäft stellt grundsätzlich im üblichen Umfang keine Finanzierungsbeziehung dar.“

4. Schuldverschreibungen, die an einer Börse oder einem organisierten Markt gehandelt werden (vgl. Rz. 39)

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG sind Inhaberschuldverschreibungen und vergleichbare Schuldtitel, die an einer **anerkannten Börse** im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind, nicht vom Steuerabzug nach § 10 StAbwG erfasst.

Mit Bezug auf § 138 AO wird wiederum auf den dort verwendeten Begriff der Börse abgestellt: „an einer *Börse* in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens stattfindet oder an einer **Börse**, die in einem anderen Staat nach § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist“.

§ 193 Absatz 1 Nummer 2 und 4 KAGB erfassen jedoch ebenfalls den Handel an einem organisierten Markt:

„2. die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen **oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind**, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist, (...)

4. deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, (...)“

Aus unserer Sicht gebietet die systematische Auslegung deshalb, dass die Ausnahme des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG auf Grund des Verweises auch Schuldtitel, die an einem organisierten Markt (insbesondere **Freiverkehr**) handelbar sind, erfasst. Dies wäre auch mit Blick auf Sinn und Zweck der Vorschrift folgerichtig, da bei einer Girosammelverwahrung und der (zusätzlichen) Möglichkeit der Einbeziehung in einen organisierten Markt ebenfalls keinerlei Kenntnis hinsichtlich der tatsächlichen Inhaber der Schuldtitel besteht. Diese fehlende Kenntnis würde auch bei an einem organisierten Markt handelbaren Schuldtitel zu dem unverhältnismäßigen Ergebnis führen, dass (aufgrund der Unkenntnis) jede Zahlung mit einem Einbehalt belegt werden würde, auch wenn die Inhaber der Schuldtitel in keinerlei Zusammenhang mit einer Steueroase stehen. Dies gilt bei Inhaberschuldverschreibungen mit Girosammelverwahrung umso mehr, da hier in der Regel bereits durch die Girosammelverwahrung, d. h. auch ohne Handelbarkeit an einer Börse oder einem organisierten Markt, eine Anonymität vorliegen sollte.

Der organisierte Markt und insbesondere auch Multilateral Trading Facilities (MTF, Multilaterale Handelssysteme) sollten daher unter den Begriff der „anerkannte(n) Börsen“ im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG gefasst werden.

Dies bitten wir wie folgt im BMF-Schreiben klarzustellen.

VORSCHLAG: Rz. 39 sollte wie folgt ergänzt werden: „Inhaberschuldverschreibungen und vergleichbare Schuldtitel, die die Voraussetzungen für eine Handelbarkeit an einer anerkannten Börse i. S. d. § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung erfüllen, werden vom Steuerabzug des § 10 StAbwG nicht erfasst. Dies gilt auch für die Handelbarkeit dieser Titel an einem organisierten Markt bzw. im Freiverkehr. Multilaterale Handelssysteme gelten ebenfalls als anerkannte Börsen i. S. d. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG.“

5. Dokumentationsanforderungen nach § 12 StAbwG (vgl. Rz. 77)

Hinsichtlich der jährlichen Dokumentationsanforderungen bitten wir Sie ebenfalls um eine Klarstellung. Bei inaktiven Geschäftsbeziehungen, d. h. Beziehungen, die nicht (mehr) operativ sind, akzeptiert die Finanzverwaltung nur die Information über die Art der rechtlichen Vereinbarung zwischen dem deutschen Steuerpflichtigen und der Partei, die in einem nicht-kooperativen Staat steuerlich ansässig ist. Wir bitten Sie daher um eine Klarstellung, dass detaillierte Erläuterungen im Sinne des § 12 StAbwG in diesem Fall **nicht** erforderlich sein sollten.

VORSCHLAG: In Rz. 77 sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden: „Bei inaktiven Geschäftsbeziehungen sind detaillierte Erläuterungen i. S. d. § 12 StAbwG nicht erforderlich.“



Wir bedanken uns bereits im Voraus für die gute Zusammenarbeit und die Berücksichtigung unserer Anregungen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Erb gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb